

# Satzung Förderverein Sporthilfe Vogtland e.V. (FSHV e.V.)

## § 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Sporthilfe Vogtland e.V. – im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Plauen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 – Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der gemeinnützigen Mitgliedsvereine im Kreissportbund Vogtland e.V., besonders auf dem Gebiet des Sports im Kinder- und Jugendbereich mit Trainings- und Wettkampfbetrieb und die Unterstützung von Maßnahmen / geeigneten Aktivitäten der regionalen Sportförderung im Vogtlandkreis.
2. Diese Zielsetzung und der Zweck des Fördervereins werden insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
  - Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über den Sport
  - Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen und öffentlich-rechtlichen Trägern sowie die Verwendung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der begünstigten Körperschaft „Sport-Stiftung der Sparkasse Vogtland“ und anderer Körperschaften und Unternehmen
  - Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen sowie Entgegennahme von Spenden, Zuschüssen und anderen Zuwendungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke der gemeinnützigen Mitgliedsvereine des Kreissportbundes Vogtland e.V. verwendet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
8. Die Ausübung von Ämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
9. Der Vorstand kann zur Erledigung der Geschäfte des Vereins einen hauptamtlich tätigen Geschäftsführer, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, bestellen.

## § 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person über 18 Jahre und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Juristische Mitglieder haben die vertretungsberechtigte natürliche Person namentlich zu benennen.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand abschließend. Ablehnungsgründe müssen dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) bei natürlichen Mitgliedern mit dem Tod des Mitgliedes und bei juristischen Personen mit der Einstellung der Geschäftstätigkeit
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum

Ende des Geschäftsjahres

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

4. Ein Mitglied kann nach 3.c) mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder die satzungsgemäßen Pflichten verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.  
Dem Mitglied ist die Begründung für den Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Es kann binnen einer Frist von vier Wochen, ab Zugang der Mitteilung, Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste stattfindende Mitgliederversammlung abschließend.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

#### **§ 5 – Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge. Er kann ferner Aufnahmegebühren und Umlagen festlegen. Maßgebend ist die jeweils gültige Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

#### **§ 6 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

#### **§ 7 – Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand bei Erfordernis, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr möglichst im ersten Quartal, einberufen.  
Die Einladung der Mitglieder hat mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich mittels Briefes und/oder E-Mail unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und der Tagesordnung an die zuletzt bekannte Adresse (Post- bzw. E-Mail-Adresse) des jeweiligen Mitgliedes zu erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
  - b) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltplanes für das Geschäftsjahr
  - c) Im Wahljahr die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer und bei Erfordernis:
  - d) Beschlussfassung zur Beitragsordnung und anderen Ordnungen des Vereins
  - e) Beschlussfassung zur Änderung der Satzung oder der Ordnungen des Vereins
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - g) Entscheidung über die eingelegte Berufung von Mitgliedern gegen ihren Vereinsausschluss
  - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Die Mitgliederversammlung tagt vorrangig in Präsenz und kann nachrangig virtuell erfolgen. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen digitalen Konferenzraum statt. Die Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Es kann auch eine Hybrid-Versammlung (Kombination aus Präsenz- und Online-Versammlung) anberaumt werden.

4. Einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen von Mitgliedern kann eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.
7. Auch ohne Präsenzversammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gem. § 32 BGB gültig, wenn die Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären (Umlaufbeschluss). Grundlage bildet ein Beschlussvorschlag mit Beschlussblatt zur möglichen Abstimmung mit „ja“, „nein“ oder Enthaltung, die mit der Einladung versandt werden.
8. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins oder bei Änderung des Vereinszwecks ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins sind allen Mitgliedern nach erfolgter Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen.
9. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen vorher schriftlich an den Vorstand zu stellen. Dieser hat die Mitglieder in geeigneter Weise vom Inhalt der Anträge zu informieren. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dem mehrheitlich zustimmen.
10. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung auch einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
11. Die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
12. Bei Erfordernis kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss auch stattfinden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen. Die Punkte 1 bis 8 gelten entsprechend.

## **§ 8 – Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) bis zu 4 Beisitzern
  - e) dem Geschäftsführer mit beratender Stimme
2. Den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die Positionen 1.a) bis 1.c). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist dieser berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, das bis zur Neuwahl im Amt bleibt.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit, sofern die Aufgaben nicht der Mitgliederversammlung zufallen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren (siehe § 7, Pkt.7) zustimmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist dieser nicht anwesend, gilt der Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und von zwei vertretungsberechtigten Mitgliedern unterzeichnet.

## § 9 – Kassenprüfer

1. Durch die Mitgliederversammlung sind bis zu zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht dem gewählten Vorstand des Vereins angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen.  
Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen zu unterrichten.

## § 10 – Datenschutz

1. Grundlage für alle datenschutzrechtlichen Belange bildet das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
2. Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

## § 11 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Kreissportbund Vogtland e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sportes zu verwenden hat
5. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung abweichend nichts anderes beschließt.

## § 12 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 29.03.2023 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.



Vorsitzender FSHV e.V.  
Thomas Hennig



Versammlungsleiter der MV  
Ralf Schmutzler



Protokollant der MV  
Kathrin Hager